



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern**

Brüssel, Oktober 2010  
TAXUD/C/1

**Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft**  
**MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**  
**INFORMATIONEN FÜR**  
**BEHÖRDEN, UNTERNEHMER**  
**INFORMATIONSNETZE USW.**

**Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind. Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# IRLAND

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER .....	4
SCHWELLENWERTE .....	6
BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	6
BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN .....	7
VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG.....	7
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	7
RECHNUNGSINHALT .....	10
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	12
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	15
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN .....	16
VERWALTUNGSPFLICHTEN .....	18
VORSTEUERABZUG.....	19

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Allgemeine Auskünfte über die MwSt-Vorschriften erteilt folgende Stelle:

VAT Interpretation Branch

Office of the Revenue Commissioners

Stamping Building

Dublin Castle

Dublin 2

Irland

Telefon +353 1 6475000

Fax +353 1 6795236

E-Mail: [vat@revenue.ie](mailto:vat@revenue.ie)

### 2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

[www.revenue.ie](http://www.revenue.ie)

Die auf der Website verfügbaren Informationen und Dienste sind in folgende **Hauptrubriken** untergliedert.

1. Die **Startseite/Hauptseite der Website** („Home“) enthält allgemeine Informationen über die Steuerverwaltung („Revenue“) und dient als Plattform für Verknüpfungen (Links) zu wichtigen Dienststellen und Tätigkeitsfeldern der Behörde.
2. Unter der Rubrik „**Neu**“ sind aktuelle Informationen der Steuerverwaltung eingestellt, z. B. Informationen über die öffentlichen Finanzen, Pressemitteilungen usw.; zudem kann man sich auf den Verteiler für das Online-Mitteilungsblatt der Steuerverwaltung setzen lassen.
3. Die **Online-Rubrik** bietet direkte Links zu kundenorientierten Online-Diensten der Steuerverwaltung, wie „Revenue On-Line-Service“ (ROS) und „PAYE anytime“.
4. Die Taskleiste auf der Startseite enthält Links zu Informationen, die sich an speziellen Nutzeranforderungen orientieren, unter anderem Informationen für Steuerberater, zur Einkommensteuer, zu Unternehmen & Selbstveranlagung.
5. Unter der Rubrik „**Taxes & Duties**“ können zahlreiche Veröffentlichungen der Steuerverwaltung aufgerufen werden: so z. B. Broschüren (Leaflets), Formulare (Forms), Informationen über Standards bei der steuerlichen Behandlung („Statements of Practice“), ein regelmäßig erscheinendes Mitteilungsblatt der Steuerverwaltung („Tax Briefing“), Leitlinien zu bestimmten Fachbereichen („Technical Guidelines“), Rechtsvorschriften („Legislation“) und sonstige Unterlagen („Other material“).

6. Die Rubrik „**Contact Locator**“ enthält die Anschriften und Kontaktnummern aller lokalen Steuerverwaltungen.
7. In irischer Sprache vorliegende Informationen und Unterlagen können unter dem Stichwort „Gaeilge“ aufgerufen werden. Ferner steht auch Informationsmaterial in weiteren Sprachen zur Verfügung („Other Languages“).

8.

Informationen und Unterlagen in irischer Sprache stehen in der Rubrik „**Languages**“ zur Verfügung.

### **3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Die irischen MwSt-Vorschriften können über die Website der Steuerverwaltung („Revenue“) unter folgender Adresse eingesehen werden: [www.revenue.ie](http://www.revenue.ie). Klicken Sie auf der Startseite auf „Tax Practicioners“ und dann auf „Legislation“. Die Rechtsvorschriften stehen in englischer und irischer Sprache zur Verfügung.

## **MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER**

### **4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?**

In Irland ansässige Unternehmer müssen sich ab einem Jahresumsatz von 37 500 EUR jährlich bei Dienstleistungen bzw. 75 000 EUR jährlich bei der Lieferung von Gegenständen registrieren lassen.

In anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer, die Fernverkäufe tätigen, müssen sich in Irland für MwSt-Zwecke registrieren lassen, wenn der Wert ihrer Verkäufe an Kunden in Irland mehr als 35 000 EUR beträgt.

Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und die im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit oder zu deren Förderung Lieferungen in Irland bewirken, müssen sich unverzüglich registrieren lassen (mit Ausnahme von nicht ansässigen Unterauftragnehmern, die ausschließlich Bauleistungen für Hauptauftragnehmer erbringen).

Die Registrierungspflicht hängt nicht von einem Mindestumsatz ab.

Unternehmer, die ausschließlich von der Steuer befreite Lieferungen bewirken, sind von der Pflicht zur Registrierung für MwSt-Zwecke entbunden.

Hingegen müssen sich Unternehmer, die ausschließlich Lieferungen zum Nullsatz bewirken, registrieren lassen.

Unternehmer, die im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit oder zu deren Förderung steuerpflichtige Lieferungen bewirken, den Umsatzschwellenwert für die Registrierung jedoch nicht überschreiten, können sich freiwillig registrieren lassen und übernehmen damit alle Pflichten eines Steuerpflichtigen.

**5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? IST IN DIESEN FÄLLEN EINE FREIWILLIGE REGISTRIERUNG MÖGLICH?**

Nicht in Irland ansässige Unternehmer, die Dienstleistungen an Unternehmenskunden erbringen, wobei der Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen der Ort der Niederlassung des Kunden ist, müssen sich nicht registrieren lassen, da die Mehrwertsteuer vom irischen Empfänger der Dienstleistung geschuldet wird.

Nicht in Irland ansässige Unternehmer, die in Irland Lieferungen an einen Steuerpflichtigen, eine staatliche Stelle, eine nach dem Gesetz eingerichtete Stelle oder eine Person, die Lieferungen für eine steuerbefreite Tätigkeit erhält, von Gegenständen, die installiert oder montiert werden, bewirkt, müssen sich im Zusammenhang mit diesen Lieferungen nicht für MwSt-Zwecke registrieren lassen, da die entsprechende Mehrwertsteuer vom irischen Empfänger der Leistung geschuldet wird. Ein Unterauftragnehmer, der nicht in Irland ansässig ist und der in Irland ausschließlich Leistungen an Hauptauftragnehmer erbringt, muss sich in Irland nicht für MwSt-Zwecke registrieren lassen. Hingegen ist eine Registrierung für MwSt-Zwecke Voraussetzung für die Beantragung einer Erstattung der Mehrwertsteuer.

Ein nicht in Irland ansässiger Unterauftragnehmer, der Bauleistungen nicht nur für Hauptauftragnehmer erbringt, ist unabhängig von der Höhe seines Umsatzes verpflichtet, sich für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen.

**6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Ausländische Unternehmer ohne eine Niederlassung in Irland können sich bei folgender Stelle für MwSt-Zwecke registrieren lassen:

Office of the Revenue Commissioners  
Intelligence Registration and District Support  
City Centre District  
Aras Brugha  
9/10 Upper O'Connell Street  
Dublin 1  
Irland  
Telefon +353 1 8655000  
Fax +353 1 8749431  
E-Mail: [cityreg@revenue.ie](mailto:cityreg@revenue.ie)

**7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

Die Formulare TR1/TR2 sind auszufüllen und bei folgender Stelle einzureichen:

Office of the Revenue Commissioners  
Intelligence Registration and District Support  
City Centre District  
Árus Brugha,  
9/10 Upper O'Connell Street  
Dublin 1

Irland

Telefon +353 1 8655000

Fax +353 1 8749431

E-Mail: [cityreg@revenue.ie](mailto:cityreg@revenue.ie)

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird eine MwSt-Nummer erteilt.

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_EC\\_annexI.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf).

### **9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG )?**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_EC\\_annexI.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf).

## **BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN FISKALVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

- In keinem Fall.

### **11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS?**

- Nicht zutreffend.

### **12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN FISKALVERTRETER?**

- Nicht zutreffend.

### **13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN FISKALVERTRETER ZU BESTELLEN?**

- Nicht zutreffend.

### **14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

- Nicht zutreffend.

## **BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **15. IST DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS MÖGLICH?**

- Nein.

### **16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS?**

- Nicht zutreffend.

### **17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN FISKALVERTRETER?**

- Nicht zutreffend.

### **18. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

- Nicht zutreffend.

## **RECHNUNGEN**

### **VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG**

#### **19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?**

Abschnitt 17 des MwSt-Gesetzes von 1972 und MwSt-Rechtsvorschriften 2006.

In dem auf der Website der Steuerverwaltung einsehbaren *Revenue Information Leaflet* (Informationsbroschüre der Steuerverwaltung) über die Rechnungsstellung werden alle einschlägigen Vorschriften behandelt.

## **AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN**

#### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?**

Ein Steuerpflichtiger (d. h. eine für MwSt-Zwecke registrierte Person), die Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt, ist zur Ausstellung einer Rechnung für MwSt-Zwecke verpflichtet, wenn auf den Empfänger eines der folgenden Kriterien zutrifft:  
ein anderer Steuerpflichtiger,

- eine Regierungsbehörde,
- eine lokale Behörde,
- eine nach dem Gesetz eingerichtete Stelle,
- eine Person, die eine von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeit ausübt,
- eine Person in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft, die keine Privatperson ist,
- eine Person in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt, d. h. die Mehrwertsteuer wird nicht von dem Lieferer in Irland, sondern von dem Kunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat geschuldet, und

eine Person in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach den Vorschriften für Fernverkäufe. Fernverkäufe liegen vor, wenn ein Lieferer in einem EU-Mitgliedstaat Gegenstände an eine Person in einem anderen EU-Mitgliedstaat verkauft, die nicht für MwSt-Zwecke registriert ist, und der Lieferer für die Lieferung der Gegenstände verantwortlich ist. Sie umfassen Versandhandel, Teleshopping und Telefonverkauf, schließen allerdings nicht den Verkauf von Neufahrzeugen oder verbrauchsteuerpflichtiger Waren ein.

## **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

In dem auf der Website der Steuerverwaltung einsehbaren *Revenue Information Leaflet* (Informationsbroschüre der Steuerverwaltung) über die Rechnungsstellung werden alle Vorschriften für Gut-/Lastschriften behandelt.

### Gutschriften

Wenn aufgrund eines Freibetrags, Rabatts oder einer ähnlichen Anpassung der Betrag der angefallenen Mehrwertsteuer, der in einer Rechnung ausgewiesen wird, anschließend verringert wird, hat der Rechnungsaussteller eine Gutschrift auszustellen. In der Gutschrift muss der Betrag der Verringerung des Preises und der entsprechenden Mehrwertsteuer angegeben werden. Eine Gutschrift muss einen Verweis auf die entsprechende Rechnung enthalten. Wenn der Lieferer die Mehrwertsteuer auf Grundlage des Geldeingangs schuldet, ist stets eine Gutschrift mit Ausweisung der Mehrwertsteuer auszustellen.

### Lastschriften

Wenn sich der in Rechnung gestellte Betrag nach der Ausstellung einer Rechnung erhöht, muss der Lieferer eine ergänzende Rechnung ausstellen, in der die Erhöhung des Betrags und der entsprechende MwSt-Satz ausgewiesen werden.

## **22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Im Allgemeinen muss eine Rechnung für MwSt-Zwecke innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, ausgestellt werden. Eine ergänzende Rechnung muss innerhalb von fünfzehn Tagen entweder ab dem Zeitpunkt, an dem das erhöhte Entgelt bezahlt wird, oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung des Entgelts zwischen den betreffenden

Parteien vereinbart wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, ausgestellt werden.

In manchen Fällen erfolgt die vollständige Zahlung oder eine Ratenzahlung für die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen durch eine für MwSt-Zwecke registrierte Person vor dem Abschluss der Leistung. In diesen Fällen hat der Zahlungsempfänger innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Ende des Folgemonats nach dem Monat des Zahlungseingangs eine Rechnung auszustellen. Diese Vorschrift gilt nicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen.

Das Versäumnis, eine Rechnung fristgerecht auszustellen, ist strafbar.

### **23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERSTELLUNG ZUSAMMENFASSENDER RECHNUNGEN?**

Besondere Vorschriften für die Erstellung von Sammelrechnungen gibt es nicht. Rechnungen können über mehrere getrennte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen an denselben Kunden erstellt werden, sofern die jeweils auf den Einzelfall bezogenen Angaben wie der Zeitpunkt der Leistung gesondert aufgeführt werden und die zusammenfassende Rechnung fristgerecht erstellt wird.

In dem auf der Website der Steuerverwaltung einsehbaren *Revenue Information Leaflet* über die Rechnungsstellung werden alle einschlägigen Vorschriften behandelt.

### **24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Bei der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an einen Kunden, der für MwSt-Zwecke registriert ist, kann der Kunde die erforderliche Rechnung ausstellen, sofern Folgendes zutrifft:

- Zwischen dem leistenden Unternehmen und dem Kunden besteht eine vorherige Vereinbarung, nach der der Kunde die Rechnung ausstellen kann.
- Sämtliche Bedingungen zum Inhalt oder der Ausstellung der Rechnung werden vom Kunden erfüllt und
- es wurden Verfahren für die Annahme der Gültigkeit der Rechnung durch das leistende Unternehmen vereinbart.

Eine nach einer solchen Vereinbarung erstellte Rechnung gilt als ausgestellt, wenn sie vom leistenden Unternehmen gemäß den vorstehend ausgeführten vereinbarten Verfahren angenommen wird.

Ein leistendes Unternehmen kann die Ausstellung von Rechnungen fremdvergeben. Wird die Rechnungsstellung fremdvergeben, gilt eine Rechnung als vom leistenden Unternehmen ausgestellt, wenn

- die Rechnung von einer Person ausgestellt wird, die im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmens handelt und
- sämtliche Bedingungen hinsichtlich des Inhalts und der Ausstellung der Rechnung erfüllt sind.

### **25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Ein leistendes Unternehmen kann die Ausstellung von Rechnungen fremdvergeben. Wird die Rechnungsstellung fremdvergeben, gilt eine Rechnung als vom leistenden Unternehmen ausgestellt, wenn

- die Rechnung von einer Person ausgestellt wird, die im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmens handelt und
- sämtliche Bedingungen hinsichtlich des Inhalts und der Ausstellung der Rechnung erfüllt sind.

## **RECHNUNGSINHALT**

### **26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?**

Die MwSt-Nummer des Kunden muss auf der Rechnung angegeben sein, wenn für die Lieferung die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt und die Lieferung von Gegenständen an eine in einem anderen Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke registrierte Person erfolgt, wobei anzugeben ist, dass sich die Rechnung auf eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen bezieht.

### **27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

Eine für MwSt-Zwecke ausgestellte Rechnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum;
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- vollständiger Name und Anschrift sowie MwSt-Nummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
- vollständiger Name und Anschrift des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers;
- bei einer Lieferung mit Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) die MwSt-Nummer der Person, an die die Lieferung bewirkt wurde, sowie ein Hinweis auf die Anwendung des Verfahrens;
- bei der Lieferung von Gegenständen an eine in einem anderen Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke registrierte Person, für die nicht die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt, die MwSt-Nummer der Person in diesem Mitgliedstaat und ein Hinweis, dass sich die Rechnung auf eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen bezieht.
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen;
- Datum der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistung, bzw. bei vollständiger Zahlung oder Ratenzahlung für Gegenstände oder Dienstleistungen vor dem Abschluss der Lieferung oder Leistung, das Datum, an dem die Zahlung geleistet wurde, sofern dieses Datum nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist;
- Preis je Einheit – ohne Steuer – der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen sowie jede Preisminderung und das Entgelt für die Lieferung ohne Mehrwertsteuer;

- sofern nicht die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt, der Betrag des Entgelts ohne den nach dem jeweils anwendbaren MwSt-Satz (einschließlich des Nullsatzes) aufgeschlüsselten zu entrichteten Betrag der Mehrwertsteuer und den anwendbaren MwSt-Satz;
- die für die Lieferung zu entrichtende Mehrwertsteuer, sofern nicht die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, Differenzbesteuerung, Sonderregelung für Auktionäre oder die Sonderregelung für Gebrauchtwagen gilt (siehe Absatz 16) und
- sofern ein Fiskalvertreter die Mehrwertsteuer in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu entrichten hat, der vollständige Name und die Anschrift sowie die MwSt-Nummer des Vertreters.

## **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG**

**28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHT UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.**

Es ist kein besonderes Zertifikat erforderlich. Fortgeschrittene elektronische Signaturen sind in Verordnungen definiert. In der Definition sind strenge, technologieneutrale Kriterien festgelegt. Wenn die Rechnung nach diesen Kriterien ausgestellt wird, ist sie zulässig.

**29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

Es ist kein zusätzliches zusammenfassendes Dokument erforderlich. Steuerpflichtige müssen jedoch auf Anfrage eines Steuerbeamten Kopien bestimmter Rechnungen in Papierform ausstellen.

**30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG („ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE“) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE AN, WELCHE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN ZU ERFÜLLEN SIND.**

Ja, sofern bestimmte in Verordnungen festgelegte Kontrollkriterien erfüllt werden.

**31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Unternehmer können ein elektronisches Rechnungsstellungssystem betreiben, sofern die in den Rechnungen oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben erfasst, gespeichert und elektronisch durch ein System übermittelt werden, das die Integrität dieser Angaben und die Echtheit des Ursprungs gewährleistet.

Rechnungen usw. können zwischen Geschäftspartnern entweder über ein System für den elektronischen Datenaustausch (EDI) oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur (AES) und ein entsprechendes System gemäß den vorstehend genannten Anforderungen übermittelt werden. Ein Steuerpflichtiger kann auch ein anderes elektronisches System als EDI- oder AES-Systeme verwenden, sofern die betreffenden Voraussetzungen erfüllt werden und die Steuerverwaltung darüber unterrichtet wird.

Das elektronische System muss Folgendes gewährleisten können:

- Erstellung, Aufbewahrung und Speicherung sowie auf Anfrage Bereitstellung für einen Steuerbeamten von elektronischen Unterlagen und Mitteilungen in der für MwSt-Zwecke erforderlichen Form und mit allen für MwSt-Zwecke erforderlichen Angaben,
- Erstellung von Kopien dieser Unterlagen und Mitteilungen in Papierform,
- Zuordnung einer eindeutigen Identifikationsnummer für jede übermittelte Mitteilung und
- Führung der elektronischen Unterlagen in einer Weise, die ihren Abruf nach Angabe des Geschäftspartners oder der eindeutigen Identifikationsnummer der Mitteilung ermöglicht.

Das verwendete System muss zudem

- die wiederholte Übertragung einer Mitteilung und den Verlust einer Mitteilung aus den elektronischen Unterlagen ausschließen,
- den Ursprung oder den Eingang einer Mitteilung von einem Geschäftspartner überprüfen und
- die Integrität des Inhalts einer Mitteilung oder einer elektronischen Aufzeichnung in Verbindung mit der Mitteilung während der Übertragung und während des Zeitraums der Aufbewahrung der Unterlagen für MwSt-Zwecke gewährleisten.

## **AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN**

### **32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

Jeder Steuerpflichtige muss sämtliche Bücher, Unterlagen und Dokumente, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, aufbewahren, einschließlich Rechnungen, Gutschriften, Abrechnungsgutscheine und Lastschriften (sowie Kopien etwaiger an eine andere Person ausgestellter Dokumente). Diese Geschäftsunterlagen müssen während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum des letzten Umsatzes, auf den sie sich beziehen, in ihrer ursprünglichen Form \* aufbewahrt werden, sofern keine schriftliche Genehmigung der lokalen Steuerverwaltung für die Aufbewahrung über einen kürzeren Zeitraum eingeholt wird. Diese Vorschrift gilt gleichermaßen für elektronische Unterlagen und Mitteilungen. Zudem muss ein Steuerpflichtiger, der elektronische Aufzeichnungen führt, Informationen wie z. B. genaue Angaben zur verwendeten Verschlüsselungsform, zur elektronischen Signatur, zum Format, in dem sie gespeichert werden, und zur Zugriffsmöglichkeit vorhalten und speichern.

*\* In Papierform ausgestellte Rechnungen müssen in Papierform aufbewahrt werden. Die elektronische Aufbewahrung von Rechnungen ist nur zulässig, wenn die Rechnungen ursprünglich elektronisch ausgestellt wurden.*

**33. MUSS IM VORAUSS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUßERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.**

- (siehe Absatz 32).

**34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

Rechnungen müssen während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum des letzten Umsatzes, auf den sie sich beziehen, in ihrer ursprünglichen Form \* aufbewahrt werden, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung der lokalen Steuerverwaltung für die Aufbewahrung über einen kürzeren Zeitraum eingeholt wird.

**35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- UND DATENTRÄGER?**

Ein Steuerpflichtiger hat sämtliche Rechnungen, Gutschriften, Zahlungsvordrucke und Lastschriften, die einer anderen Person in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit ausgestellt werden, aufzubewahren. Diese Unterlagen sowie die entsprechenden Bücher und Aufzeichnungen müssen während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum des letzten Umsatzes, auf den sie sich beziehen, in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt werden, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung der lokalen Steuerverwaltung für die Aufbewahrung über einen kürzeren Zeitraum eingeholt wird. Diese Vorschrift gilt gleichermaßen für elektronische Unterlagen und Mitteilungen. Zudem muss ein Steuerpflichtiger, der elektronische Aufzeichnungen führt, Informationen wie z. B. genaue Angaben zur verwendeten Verschlüsselungsform, zur elektronischen Signatur, zum Format, in dem sie gespeichert werden, und zur Zugriffsmöglichkeit vorhalten und speichern.

**36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

- Nein.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG**

**37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄß ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

Irland hat mit dem Sektor der *Corporate Purchasing Cards* Vereinbarungen über eine vereinfachte Rechnungsstellung getroffen und kann auch mit weiteren Branchen ähnliche Vereinbarungen aushandeln. Für den Sektor der *Corporate Purchasing Cards* wurde Folgendes vereinbart:

- Der Beleg für die Meldung des MwSt-Abzugs wird als Rechnung für MwSt-Zwecke anerkannt und enthält sämtliche für eine gültige Rechnung erforderlichen Angaben.
- Diese Meldungen können als Grundlage für die Geltendmachung des Rechts auf Vorsteuerabzug verwendet werden.
- Das Recht auf Vorsteuerabzug kann nach dem Datum des Umsatzes statt nach dem Datum der Ausstellung der Meldung ausgeübt werden.
- Zur Bezeichnung der Gegenstände und Dienstleistungen können die mit der Steuerverwaltung vereinbarten Warencodes verwendet werden.
- Die Meldungen können entweder elektronisch oder in Papierform erfolgen.

Kreditkartenunternehmen, die über *Corporate Purchasing Card*-Systeme verfügen, müssen ihren Kunden bestätigen, dass das von dem Unternehmen verwendete Verfahren für die vereinfachte Rechnungsstellung von der Steuerverwaltung genehmigt wurde.

Anträge auf Genehmigung von Systemen für die vereinfachte Rechnungsstellung sind über die lokale Steuerverwaltung des Antragstellers bei folgender Stelle einzureichen:  
VAT

Interpretation Branch, Indirect Taxes Division, Revenue Commissioners, Dublin Castle, Dublin 2, Irland.

## **PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN**

### **38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?**

Jeder Inhaber einer MwSt-Nummer muss eine MwSt-Erklärung abgeben.

### **39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Der normale Steuerzeitraum für die Mehrwertsteuer beträgt zwei Kalendermonate (z. B. Januar/Februar, März/April usw.). Die MwSt-Erklärung für jeden Steuerzeitraum ist am 19. des Folgemonats fällig. Die entsprechende Zahlung ist bei Einreichung der Erklärung zu entrichten.

### **40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN)**

Der Antrag auf Rückzahlung von MwSt-Überschüssen wird in der periodischen MwSt-Erklärung gestellt; die Rückzahlung erfolgt durch die Finanzbehörde (Collector General). Gegebenenfalls werden Belege angefordert und Prüfungen durchgeführt. Ein Antrag auf Rückzahlung muss innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Steuerzeitraums gestellt werden, auf den er sich bezieht.

**41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Unternehmen mit niedriger MwSt-Schuld kann gestattet werden, statt der zweimonatlichen Erklärungen eine jährliche MwSt-Erklärung einzureichen. Unternehmer, die ihre MwSt-Schuld per Einzugsermächtigung begleichen, haben ebenfalls diese Möglichkeit, müssen aber auch eine Erklärung mit näheren Angaben einreichen.

Steuerpflichtigen mit einer jährlichen Steuerschuld von bis zu 3 000 EUR kann gestattet werden, MwSt-Erklärungen halbjährlich einzureichen; liegt die jährliche Steuerschuld zwischen 3 001 und 14 400 EUR, können Steuerpflichtige ihre MwSt-Erklärungen in Abständen von vier Monaten abgeben.

Unternehmern, die regelmäßig eine Rückzahlung erhalten, kann es gestattet werden, monatlich eine MwSt-Erklärung einzureichen.

**42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Gelten bei Verkäufen durch Einzelhändler an Privatpersonen verschiedene Steuersätze, so werden die unterschiedlich besteuerten Verkäufe anhand der Einkäufe aufgeteilt. Diese Regelungen sind nur in Fällen angemessen, in denen die MwSt-Schuld nicht in der üblichen Weise berechnet werden kann.

## **ZUSAMMENFASSEND E MELDUNG**

**43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSEND E MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?**

Für MwSt-Zwecke registrierte irische Lieferer können zwischen vierteljährlichen und monatlichen Meldungen wählen. Unternehmer, deren Lieferungen von Gegenständen in einem der vorangegangenen vier Quartale den Schwellenwert von 100 000 EUR überschreiten, sind jedoch verpflichtet, monatliche an Stelle von vierteljährlichen Meldungen abzugeben. Dieser Schwellenwert wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 auf 50 000 EUR gesenkt. Seit dem 1. Januar 2010 müssen alle für MwSt-Zwecke registrierten Unternehmer, die innerhalb der EU grenzübergreifende Umsätze zwischen Unternehmen bewirken, für die die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt, auch für diese Leistungen Meldungen abgeben.

**44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

Nein. Innergemeinschaftliche Statistiken werden mittels INTRASTAT-Verfahren erfasst. Vom 1. Januar 2010 an müssen zusammenfassende Meldungen auch Angaben zur Erbringung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen enthalten.

**45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Nach Artikel 270 kann einem Steuerpflichtigen auf schriftlichen Antrag an die Steuerverwaltung gestattet werden, eine jährliche Zusammenfassende Meldung einzureichen, wenn die Lieferungen und Dienstleistungen des Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr nicht mehr als 125 000 EUR betragen oder voraussichtlich diesen Schwellenwert nicht übersteigen werden und seine innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen in diesem Jahr den Betrag von 15 000 EUR nicht übersteigen oder voraussichtlich nicht übersteigen werden, sofern die innergemeinschaftlichen Lieferungen keine Neufahrzeuge umfassen.

Nach Artikel 271 kann einem Steuerpflichtigen, dem die jährliche Einreichung der MwSt-Erklärungen gestattet ist, auf schriftlichen Antrag an die Steuerverwaltung gestattet werden, eine jährliche Zusammenfassende Meldung einzureichen, wenn die Lieferungen und Dienstleistungen des Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr nicht mehr als **200 000 EUR** betragen oder voraussichtlich diesen Schwellenwert nicht übersteigen werden und seine innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen in einem Jahr den Betrag von **15 000 EUR** nicht übersteigen oder voraussichtlich nicht übersteigen werden, sofern die innergemeinschaftlichen Lieferungen keine Neufahrzeuge umfassen.

## **ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN**

**46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Elektronische MwSt-Erklärungen können über den Online-Dienst der Steuerverwaltung (Abkürzung ROS) eingereicht werden. Das System ermöglicht es,

- MwSt-Erklärungen über das Internet einzureichen und
- die Einzelheiten zu Ihrem MwSt-Konto abzurufen.

Über das ROS können Steuerbevollmächtigte die MwSt-Erklärungen für ihre Kunden über das Internet einreichen und die Einzelheiten zu den entsprechenden Konten ihrer Kunden abrufen.

Die Nutzung des Systems ist über den Leitfaden („step-by-step guide“) zu beantragen, der auf der Website der Steuerverwaltung ([www.revenue.ie](http://www.revenue.ie)) verfügbar ist. Klicken Sie auf der Homepage auf „Revenue On-Line Service“ und anschließend auf „How to become a ROS customer“ (Wie werde ich ROS-Benutzer). Fragen zur Antragstellung können auch per E-Mail an [roshelp@revenue.ie](mailto:roshelp@revenue.ie) gerichtet werden.

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER**

## **EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Die vierteljährlichen/monatlichen Zusammenfassenden Meldungen sind elektronisch über den Online-Dienst ROS abzugeben.

Nähere Informationen können telefonisch oder per elektronischer Post unter folgenden Nummern/Adressen angefordert werden: VIMA Dundalk, Telefon +042 9353700 oder LoCall: 189021010;  
E-Mail: [vies@revenue.ie](mailto:vies@revenue.ie).

## **PFLICHTEN BEI DER EINFUHR**

### **48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?**

Bei der Einfuhr von Gegenständen nach Irland aus Ländern außerhalb der Europäischen Union hat der Einführer bzw. sein Agent die Zolleinfuhrförmlichkeiten zu erfüllen. Die entsprechende Zollanmeldung erfolgt per elektronischer Datenübertragung der Angaben des Einheitspapiers über den direkten Zugang für Wirtschaftsbeteiligte (Direct Trader Input, DTI) an das automatische System der Steuerverwaltung zur Verarbeitung eingehender Daten (Automated Entry Processing-System, AEP). Das AEP-System ermöglicht es Einführern oder ihren Agenten, die Sendungen bei der Einfuhr abzufertigen und etwaige fällige Gebühren (Zollabgabe, MwSt, Verbrauchsteuer) auf ein bewilligtes Aufschubkonto, per Bankwechsel, Zahlungsanweisung oder bankgarantiertem Scheck zur Freigabe für den freien Verkehr zu entrichten. Alle für die Zollabfertigung erforderlichen Unterlagen, d. h. Rechnung, Ursprungszeugnis, Einfuhrlizenz usw., sind auf Anfrage vorzulegen.

### **49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ENTRICHTUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?**

Gegenstände, die in die EU eingeführt werden, sind bei der Steuerverwaltung anzumelden. Die beiden hierfür zur Verfügung stehenden Verfahren werden im Folgenden skizziert. In beiden Fällen sind die Daten in das AEP-System der Steuerverwaltung einzugeben:

Manuelle Anmeldung mit einem Einheitspapier. Der Unternehmer kann dieses Formular ausfüllen oder einen Agenten beauftragen, dies in seinem Namen zu tun. Das Formular wird der Steuerverwaltung zur Eingabe der Daten in das AEP-System übermittelt (Customs Input, CI). Der Unternehmer oder sein Vertreter muss zur Erfüllung der Zollförmlichkeiten während der üblichen Öffnungszeiten in der Einfuhrstelle erscheinen und dabei das ausgefüllte Einheitspapier mit allen zugehörigen Unterlagen vorlegen.

Elektronische Anmeldung über den direkten Zugang für Unternehmer (Direct Trader Input, DTI), der es Einführern oder ihren Agenten ermöglicht, Sendungen bei der Einfuhr mittels elektronischer Übertragung der Angaben des Einheitspapiers an die Steuerverwaltung abzufertigen, wobei die spätere Anmeldung in Papierform entfällt.

**50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?**

Im Rahmen der Zahlungsaufschubregelung wird die Entrichtung der Mehrwertsteuer auf den 15. des Monats verschoben, der auf den Monat folgt, in dem die Mehrwertsteuer fällig wird. Um diese Zahlungsweise im Lastschriftverfahren in Anspruch nehmen zu können, müssen eine Sicherheit hinterlegt werden und die Bedingungen der Regelung eingehalten werden.

Einführer und Agenten, die von der Aufschubregelung Gebrauch machen möchten, müssen einen entsprechenden Antrag an die Steuerverwaltung (Revenue, AEP Bureau) richten und hierbei die in der Informationsbroschüre der Steuerverwaltung über Zahlungsmethoden (Revenue AEP Information Leaflet on Payment Methods) enthaltenen entsprechenden Formulare verwenden. Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten/Agenten wird eine AEP-Identifikationsnummer für Wirtschaftsbeteiligte zugeteilt.

Weitere Informationen können der genannten Broschüre entnommen werden, die zusammen mit den Antragsformularen von der Website der Steuerverwaltung heruntergeladen oder bei folgender Stelle angefordert werden können:

AEP Bureau, 6th Floor, Apollo House, Tara Street, Dublin 2.

Telefon +01 6330600/0680/0617

oder E-Mail: [aepbureau@revenue.ie](mailto:aepbureau@revenue.ie)

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

**51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?**

Es besteht eine Pauschalregelung für Personen, die Tätigkeiten im Sinne von Anhang VII der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG ausüben (z. B. Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, Forstwirtschaft usw.).

**52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Nein.

**53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR?**

Auf Englisch.

## VORSTEUERABZUG

### **54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn die Gegenstände und Dienstleistungen für andere Zwecke als die des steuerpflichtigen Unternehmens verwendet werden.

Außerdem kann in folgenden Fällen kein Vorsteuerabzug erfolgen, auch wenn die Gegenstände bzw. Dienstleistungen für die Zwecke des steuerpflichtigen Unternehmens benötigt oder verwendet werden:

- Aufwendungen für Speisen und Getränke, Beherbergung und andere persönliche Dienstleistungen für einen Steuerpflichtigen, seine Vertreter oder Angestellten, außer die Person unterliegt der Mehrwertsteuer (Vorsteuerabzug erfolgt dann entsprechend dem Umfang der Steuerpflicht);
- Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für Speisen und Getränke, Beherbergung und andere Repräsentationsleistungen, sofern es sich vollständig oder teilweise um Aufwendungen für die Erbringung einer Werbedienstleistung handelt, für die der Steuerpflichtige die Steuer schuldet und zahlen muss;
- Repräsentationsaufwendungen eines Steuerpflichtigen, seiner Vertreter oder Angestellten;
- Erwerb (und Mieten) von Personenkraftfahrzeugen, sofern sie nicht zum Wiederverkauf oder für die Zwecke einer Autovermietung oder einer Fahrschule bestimmt sind. Bei bestimmten Fahrzeugen mit niedrigen Emissionswerten ist ein Teilabzug möglich;
- Erwerb von Benzin, sofern es nicht für Vorräte bestimmt ist;
- Lohnveredelung, die die Übergabe von Gegenständen umfasst, die an sich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, sofern es sich um die Erbringung von der Mehrwertsteuer unterliegenden Dienstleistungen handelt.

### **55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?**

Übt eine Person sowohl steuerpflichtige als auch nichtsteuerpflichtige Tätigkeiten aus, ist nur bei den steuerpflichtigen Tätigkeiten Vorsteuerabzug möglich. Werden erworbene Leistungen sowohl für abzugsfähige als auch nicht abzugsfähige Zwecke eingesetzt, handelt es sich um Leistungen mit doppeltem Verwendungszweck. Gemäß einem in den Verordnungen festgelegten Verteilungsschlüssel und Vereinbarungen mit der örtlichen Steuerbehörde ist für solche Leistungen ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich. Bei bestimmten Fahrzeugen mit niedrigen Emissionswerten sind der Kauf bzw. die Miete teilabzugsfähig (20 %).